

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb



Ein so großer Schulbetrieb wie der unsere kann nur funktionieren, wenn bestimmte Regeln und Verfahrensweisen eingehalten werden. Ich bitte deshalb darum, das Folgende zu beachten:

Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. So gehören etwa Messer oder sonstige waffenähnliche Gegenstände grundsätzlich nicht in die Schule. Zu solchen potenziell gefährlichen Gegenständen zählen auch Laserpointer. Die Schulordnung verpflichtet die Lehrkräfte solche Gegenstände abzunehmen und sicherzustellen. Über die Rückgabe entscheidet die Schulleitung.

Elektronische Geräte erleichtern die Alltagskommunikation zweifellos ganz erheblich. Im Unterricht können Sie aber auch äußerst störend sein. Für die Schule gilt daher, dass Handys und andere elektronische Medien in der Schule nur mit Erlaubnis der Lehrkraft verwendet werden dürfen. Bei Missachtung dieser Regelung können sie von den Lehrkräften abgenommen und vorübergehend einbehalten werden.

Eine besondere Situation liegt bei schriftlichen Prüfungen vor. Hier kann schon das Mitführen oder Bereithalten eines (auch ausgeschalteten) Handys als Versuch des Unterschleifs gewertet werden. Das Problem lässt sich einfach lösen, indem man bei schriftlichen Prüfungen sein Handy bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgibt.

Ordnungsmaßnahmen sind Mittel, die die Schule ergreift, wenn sie das Fehlverhalten von Schüler*innen beanstandet und eine Verhaltensänderung bewirken will. Im Bayerischen Erziehungsgesetz liest sich das so: „Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen“. Zu den „anderen Erziehungsmaßnahmen“ gehört natürlich in erster Linie das Gespräch, doch haben wir in den letzten Schuljahren auch mit der so genannten „**Sozialarbeit**“ sehr gute Erfahrungen gemacht. Sozialarbeit heißt, dass bei einem entsprechenden Anlass auf eine schriftliche Ordnungsmaßnahme verzichtet wird und der Schüler stattdessen während seiner Freizeit eine Stunde lang dem Hausmeister oder einer Lehrkraft bei bestimmten Tätigkeiten hilft. Die Eltern werden hierüber informiert.

Krankheitsfälle oder sonstige zwingende Gründe eines Fernbleibens vom Unterricht sind der Schule am gleichen Tag **bis spätestens 7.50 Uhr** mitzuteilen. Am einfachsten erfolgt diese Meldung in digitaler Form über das Elternportal. Erfolgt die Mitteilung telefonisch, ist die **schriftliche Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen. Bei längerfristigen Erkrankungen, bei Häufungen von Erkrankungen oder bei Zweifeln an einer Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird es nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Tritt eine körperliche Beeinträchtigung oder Unpässlichkeit **während der Unterrichtszeit** auf, so ist eine Befreiung vom weiteren Unterricht des Tages **nur mit Zustimmung der Schulleitung** möglich, da die Schule sonst gegen ihre Aufsichtspflicht verstoßen würde. Bei minderjährigen Schülern kann das Verlassen der Schule nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter dem zustimmt.

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb



Feststellung der Anwesenheit

Zur Sicherheit Ihrer Kinder wird die Anwesenheit der Schüler*innen unmittelbar nach Unterrichtsbeginn kontrolliert. Sollte eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt fehlen, so werden die Erziehungsberechtigten davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt, die dann für die eventuelle Einleitung weiterer Maßnahmen zuständig sind. Sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, wird die Schule gegebenenfalls die Polizei verständigen.

Damit die verlässliche Feststellung der Absenzen unsererseits überhaupt erfolgen kann, ist es im Interesse Ihrer Kinder unbedingt notwendig, dass Sie **jede Abwesenheit bis spätestens 7.50 Uhr** bei uns melden. Dies kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- ⇒ Meldung über die entsprechende Funktion des Elternportals
- ⇒ Telefonische Mitteilung unter der Rufnummer: 08342/9664-0 (bis 7.30 Uhr: Anrufbeantworter)
- ⇒ schriftliche Mitteilung, die durch Geschwister oder Mitschüler weitergegeben wird

Schüler können **nur in begründeten Ausnahmefällen** (z. B. bei nicht aufschiebbaren Arzt- oder Behördenterminen) auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten – spätestens zwei Tage im Voraus über das Elternportal – durch die Schulleitung beurlaubt werden [BaySchO § 20 (3)]. Mitteilungen von Vereinen, Behörden oder Ärzten können einen Antrag der Eltern nicht ersetzen. Bitte legen Sie solche Termine grundsätzlich, wenn möglich, in die unterrichtsfreie Zeit.

Grundsätze für die Hausaufgaben

Hausaufgaben unterstützen das schulische Lernen, indem sie den Unterricht ergänzen, weiterführen und vorbereiten. Sie werden regelmäßig als mündliche, schriftliche oder praktische Hausaufgaben in möglichst gleich verteiltem Umfang aufgegeben.

Eltern nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie v. a. in der Unterstufe ihre Kinder zu möglichst gewissenhafter Anfertigung der Hausaufgaben anhalten. Bei Nichterledigung oder bei unzureichender Erledigung der Hausaufgabe ergreift die Lehrkraft geeignete Maßnahmen, z. B. durch Benachrichtigung der Eltern (Hinweis) oder die Verpflichtung zu einer Nacharbeitsstunde.

Die Lehrkräfte berücksichtigen beim Umfang der Hausaufgaben den Nachmittagsunterricht. An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sollen in der Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gegeben werden. An unserer Schule gilt in Abstimmung mit dem Elternbeirat die Regelung, dass an Tagen mit Nachmittagspflichtunterricht bis zur 8. Stunde (14.30 Uhr) auch **kleine schriftliche Hausaufgaben** für den Folgetag gegeben werden können.

Prüfungen:

Gemäß § 21 GSO werden in allen Vorrückungsfächern mündliche und schriftliche Leistungsnachweise gefordert, die sich auch auf Grundwissen beziehen können. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert.

Am jeweils ersten Schultag nach Ferien finden in der Regel keine Schulaufgaben statt. Dies gilt auch für die Probenstage für das Weihnachts- und Frühjahrskonzert (je 2) **ab der dritten Stunde** in Klassen, die an den Konzerten mitwirken. Abweichungen von diesen Regelungen dürfen mit der Klasse vereinbart werden.

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb



In Deutsch, Englisch und Französisch wird in einigen Jahrgangsstufen eine schriftliche Schulaufgabe durch eine mündliche ersetzt. Darüber informieren die Lehrkräfte ihre Klassen rechtzeitig.

Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

Das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 wird gemäß § 40 (2) GSO durch drei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzt. Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern erhalten diese Leistungsübersichten in der Regel Ende November, zum Halbjahr und Anfang Mai. Die Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 erhalten zwei Leistungsstandsberichte und ein Zwischenzeugnis.

Attestpflicht bei schriftlichen Leistungsnachweisen in der Oberstufe

An unserer Schule gilt die Regelung, dass von den Schülerinnen und Schülern in der Oberstufe (11. und 12. Jahrgangsstufe) ein **ärztliches Attest** verlangt wird, wenn sie am Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises wegen Krankheit fehlen**. Die Krankmeldung bis 7.50 Uhr muss aber auch in diesem Fall erfolgen.

Unfallversicherung

Bei allen schulischen Veranstaltungen besteht für Ihre Kinder eine Versicherung, die bei Unfällen auf dem Schulweg und im Schulbereich eintritt. Die Schülerunfallversicherung ist für Sie kostenlos; **jeder Unfall muss jedoch umgehend im Sekretariat gemeldet und schriftlich erfasst werden**. Bitte teilen Sie auch dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen **Schulunfall** handelt. Sachbeschädigungen durch Unfall (z .B. Kleidungsstücke, Fahrräder etc.) sind nicht mitversichert.

gez. OStD Hermann Brücklmayr
Schulleiter